



Bern, 9. Dezember 2022

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens und Festlegung des Inkrafttretens  
des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 2021 über die Zusatzfinanzierung  
der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie der Änderung vom  
17. Dezember 2021 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenen-  
versicherung (AHV 21)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **24. März 2023**.

Das Parlament hat anlässlich der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) angenommen. Die Reform hat zum Ziel, das finanzielle Gleichgewicht der AHV mittelfristig zu sichern und gleichzeitig das Leistungsniveau zu erhalten. Um dies zu erreichen, sieht sie einerseits Massnahmen zur Senkung der Ausgaben (Erhöhung des Referenzalters für Frauen mit Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration) und zur Anpassung der Versicherung an die gesellschaftlichen Veränderungen (Flexibilisierung des Rentenalters und Anreize, über 65 Jahre hinaus zu arbeiten) vor und andererseits eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, die zusätzliche Einnahmen generieren wird.

Die Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen erfordern auch Anpassungen auf Verordnungsstufe. Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf enthält sämtliche Ausführungsbestimmungen, die für die Umsetzung der Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 notwendig sind. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

- Die im Gesetz vorgenommene terminologische Änderung des Rentenalters bedingt die Änderung verschiedener Ausführungsbestimmungen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausgleichsmassnahmen erfordern einige Präzisierungen auf Verordnungsebene, insbesondere um die Kürzungssätze und die Höhe des Zuschlags für Teilrenten festzulegen.



- Die Flexibilisierung des Rentenbezugs erfordert verschiedene Änderungen der Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Festlegung der monatlichen Kürzungssätze beim Vorbezug und der Modalitäten im Falle einer Änderung des Prozentsatzes der vorbezogenen Rente.
- Schliesslich sind auch Anpassungen erforderlich, damit Personen, die nach dem 65. Lebensjahr erwerbstätig bleiben, entscheiden können, ob sie vom Freibetrag Gebrauch machen wollen (Wahlrecht), und um festzulegen, wie Beiträge, die nach dem Referenzalter bezahlt werden, bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden können.

Angesichts des Umfangs der Umsetzungsarbeiten wurde das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Änderung des AHVG vom 17. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassung).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[susanne.piller@bsv.admin.ch](mailto:susanne.piller@bsv.admin.ch)

Wir bitten Sie zudem, uns die Koordinaten der Person weiterzuleiten, welche wir bei allfälligen Rückfragen kontaktieren sollen.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:

Christelle Bourgeois, BSV, Leiterin Ressort Gesetzgebung AHV/EO,  
Tel. +41 58 465 37 89, [christelle.bourgeois@bsv.admin.ch](mailto:christelle.bourgeois@bsv.admin.ch)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Alain Berset  
Bundesrat